

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 15/13 B

L 5 R 2329/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 3913/10 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Klägerin der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels trotz ihres umfanglichen Vorbringens entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 sowie in dem innerhalb der bis 3.7.2013 gemäß § 160a Abs 2 S 2 SGG verlängerten Begründungsfrist eingegangenen Nachtrag vom 18.6.2013 ohne Erfolg auf alle drei Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbe-



dürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Daran richtet sich das Vorbringen der Klägerin im Beschwerdeverfahren nicht hinreichend aus.

- 7 Die Klägerin hält es auf S 3 der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 für grundsätzlich bedeutsam, "festzustellen",
1. ob nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten, welche ohne feste Verpflichtung mit vollem Lohnrisiko ausgeübt werden, sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, und
 2. ob die von der Aufgabe her bestimmte Eingliederung in den Handlungsablauf die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit ausschließt.
- 8 Zur Begründung verweist die Klägerin auf eine angeblich im Widerspruch zur angefochtenen Entscheidung stehende Entscheidung des SG Detmold zu nebenberuflich tätigen Notärzten, sowie auf anhängige Verfahren vor dem SG Hildesheim und vor dem SG Stuttgart zu Rettungsassistenten und sowie vor dem SG Nürnberg zu nebenberuflich tätigen Rettungspiloten.
- 9 Die Klägerin formuliert damit indessen bereits keine hinreichend konkreten Rechtsfragen, sondern hinterfragt lediglich die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall, indem sie zur näheren Begründung der Fragen auf die Einzelheiten des Falles verweist. Darüber hinaus legt die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit ihrer in den Raum gestellten Fragen nicht hinreichend dar. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage nämlich auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar - für einzelne Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeitsfelder - noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt - eine bestimmte Berufsgruppe oder ein bestimmtes Tätigkeitsfeld - an, ohne dass daraus noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hergeleitet werden kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage insoweit Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Dies unterlässt die Klägerin gänzlich. Auch ersetzt ihr



pauschaler Hinweis auf ihren Vortrag zur (auch) behaupteten Divergenz zum Urteil des BSG vom 28.5.2008 (*USK 2008-45*) nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen im og Sinne; denn zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte die Klägerin ausführen müssen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist. Der vermeintliche Nachweis der Vergleichbarkeit der Sachverhalte ist hierzu nicht ausreichend, weil er im Kern darauf hinausläuft, die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall zu hinterfragen. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 10 2. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Daran fehlt es.
- 11 Die Klägerin behauptet auf S 3 der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 und auf S 2 des Nachtrags vom 18.6.2013 ein Abweichen von der Entscheidung des BSG vom 28.5.2008 - B 12 KR 13/07 R (*USK 2008-45*). Entgegen den og Voraussetzungen arbeitet sie jedoch weder der angegriffenen Entscheidung noch der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG abstrakte Rechtssätze heraus, die sie zum Nachweis der von ihr behaupteten Divergenz gegenüberstellt. Vielmehr stellt die Klägerin ihren Ausführungen die Behauptung voran, die Rechtsauffassung des LSG, wonach die Beschäftigung von nebenberuflichen Rettungsassistenten nicht mit derjenigen nebenberuflicher Piloten vergleichbar sei, sei unzutreffend. Sodann macht die Klägerin auf S 4 bis 5 der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 nur Ausführungen dazu, inwieweit ihrer Meinung nach der vorliegende Sachverhalt mit dem Sachverhalt der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG vergleichbar ist, um ihre Behauptung zu begründen. Diesen Vortrag untermauert die Klägerin im Nachtrag vom 18.6.2013, in dem sie zu dem Schluss kommt, das bloße Berufsbild des Piloten und der staatlich anerkannte und geregelte Beruf des Rettungsassistenten seien vergleichbar, weshalb das "free-lancer"-Urteil des BSG entgegen der Auffassung des LSG vorliegend "anwendbar



gewesen wäre". Damit rügt die Klägerin im Kern aber lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall. Hierauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 12 3. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl *zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist dabei die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Dem genügt das Vorbringen der Klägerin insgesamt nicht.
- 13 a) Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen Art 19 Abs 4, Art 103 GG. Das LSG habe ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und der dort vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgetragene Tatsachen und rechtlichen Argumente "bereits vorher abschließend entschieden und diese Entscheidung auch schriftlich ausgedruckt vorliegen gehabt". Insoweit genügt die Klägerin nicht den og Voraussetzungen an eine substantiierte Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels. Sie legt schon nicht dar, worauf sich ihre vermeintliche Kenntnis vom Vorliegen eines schriftlichen Ausdrucks der Entscheidungsgründe stützt. Auf S 7 der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 relativiert sie zudem ihre Darstellung und führt aus, es müsse "davon ausgegangen" werden, dass die Entscheidungsgründe bereits vor Beginn der mündlichen Verhandlung festgestanden hätten. Die Klägerin befasst sich auch nicht mit der naheliegenden Frage, ob es sich bei dem behaupteten Ausdruck um ein schriftliches Votum, einen Entscheidungsvorschlag oder einen Entwurf gehandelt haben soll. Die Anfertigung von schriftlichen Entwürfen zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung ist gerade bei Kollegialgerichten und im Rechtsmittelverfahren üblich und sachgerecht, um dem gesetzlichen Auftrag der Erledigung des Rechtsstreits in einer mündlichen Verhandlung (§ 106 Abs 2 SGG) Rechnung zu tragen, indem der Sachverhalt und die Rechtslage darin zur Strukturierung der mündlichen Verhandlung aufbereitet werden; daher hätte dargetan werden müssen, wieso aus der Existenz solcher Entwürfe gleichwohl ein Verfahrensfehler abzuleiten



sein sollte. Die Klägerin setzt sich auch nicht damit auseinander, dass ausweislich der Sitzungsniederschrift das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten erörtert wurde. Sie zeigt nicht auf, welcher in der mündlichen Verhandlung gemachte, relevante Vortrag durch die von ihr (sinngemäß) behauptete Vorwegnahme der Entscheidung übergangen worden sein soll. Schließlich kann aufgrund des unsubstantiierten Vortrags der Klägerin nicht beurteilt werden, ob sie bereits während der mündlichen Verhandlung Kenntnis vom Vorliegen des Ausdrucks erlangt und für sie die Möglichkeit bestanden hat, die näheren Umstände aufzuklären und ggf eine Vertagung zu beantragen. Ein entsprechender schlüssiger und substantiierter Vortrag ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Klägerin in der Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 insoweit durch die Einholung dienstlicher Stellungnahmen des Vorsitzenden und der Berichterstatterin des LSG "Beweis" angeboten hat; die Klägerin benennt schon kein hinreichend konkretes Beweisthema.

14

b) Die Klägerin rügt einen weiteren Verstoß gegen Art 19 Abs 4, Art 103 GG und gegen das "Fairnessgebot in einem rechtsstaatlichen Verfahren", den sie darin sieht, dass die berichtstattende Richterin in der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Vortrags ihres Prozessbevollmächtigten zum Senatsvorsitzenden "deutlich hörbar mit leichtem Grinsen" geäußert habe "Das ist absurd.". Auch insoweit legt die Klägerin einen relevanten Verfahrensverstoß nicht dar. Sie führt schon nicht aus, ob und inwieweit die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Soweit die Klägerin aus der Äußerung der Berichterstatterin auf deren Voreingenommenheit schließt, legt sie weder dar, warum sie die Berichterstatterin nicht bereits in der mündlichen Verhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 60 Abs 1 SGG, § 42 ZPO) abgelehnt hat, noch befasst sie sich mit einem möglichen Verlust des Ablehnungsrechts (§ 60 Abs 1 SGG, § 43 ZPO). Soweit die Klägerin vorträgt, eine abweichende sachliche und rechtliche Argumentation sei vom LSG als unbeachtlich gewertet worden, befasst sie sich bereits nicht damit, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel überhaupt nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann. Die Klägerin berücksichtigt auch nicht, dass es ihre Aufgabe ist, bei der Rüge der fehlenden Berücksichtigung des eigenen Vortrags detailliert darzulegen, welches Vorbringen konkret übergangen worden sein soll und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (vgl *allgemein zB Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Schließlich beachtet sie nicht, dass materiell-rechtliche Bewertungen grundsätzlich nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge sein können. Sinn der Revisionszulassung wegen eines Verfahrensmangels ist die Kontrolle des äußeren Verfahrensganges, nicht aber des inneren Vorgangs der richterlichen Rechtsfindung (vgl *Kummer, aaO, RdNr 704 mwN*). Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Rechtsanwendung willkürlich ist, der Richterspruch also unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden



Erwägungen beruht (vgl. *Kummer*, aaO, RdNr 705). Ein derart schwerwiegender Verfahrensfehler wird von der Klägerin nicht substantiiert dargelegt.

- 15 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 16 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 17 6. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

